
Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Projekt „Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung“

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise.
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens.
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Projekt „Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung““
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Projekt „Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung“

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Projekten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Mitgliederinformation und –aktivierung soll zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse beitragen.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur fachlichen Information der Mitglieder z.B. regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse oder digitale Medien sowie Informationsveranstaltungen bzw. Fachveranstaltungen für Mitglieder. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzern an den Veranstaltungen ist förderunschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht. Die Mitwirkung Dritter ist ebenfalls förderunschädlich.

Neben der Förderung von Maßnahmen zur fachlichen Information der Mitglieder werden auch Neumitglieder der Zusammenschlüsse gefördert, um einen Anreiz zur Mitgliederwerbung zu geben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Förderung in Form von Maßnahmenpaketen mit pauschalen Förderbeträgen konzipiert.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Antragstellung

Die Förderung der Mitgliederinformation und –aktivierung ist Kalenderjahr bezogen (= Förderjahr und = Abrechnungsjahr) und mit einer sog. Stichtagsregelung versehen. Für die Antragstellung bedeutet dies, dass die Anträge jedes Jahr und mit einem zeitlichen Vorlauf vor dem Beginn des neuen Kalenderjahres, in dem die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden sollen, bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden müssen.

Das Datum zur Vorlage der Anträge bei der Bewilligungsbehörde für das entsprechende Kalenderjahr wird gesondert auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. in gesondertem Schreiben verwaltungsintern bekannt gegeben.

3.2 Antragsannahme

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) entgegen und leitet ihn an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiter. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk der Zusammenschluss seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsbehörde erfragen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung als Bewilligungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

3.3 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten

Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.4 Verwendung/Zahlantrag

Nach Ablauf des Kalenderjahres legen Sie der zuständigen unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesondertes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde nachweisen. Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Nach Antrageingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

3.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen **Auszahlungsbescheid**.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Punkt 1: Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.6: Die Angabe der Anerkennung ist lediglich verwaltungsintern entscheidend für die Wahl der Finanzierungsmittel.

Punkt 2: Allgemeine Angaben

Es können nur forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden, die in Rheinland-Pfalz liegen.

Erstreckt sich ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss über mehrere Landkreise, ist der Landkreis anzugeben, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat.

Punkt 3: Angaben zum Vorhaben

Feld „Mitteilung der Bewilligungsbehörde“

Die Gewährung der Zuwendung an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU ergangenen Vorschriften hierzu verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 3.1

Das Kalenderjahr der geplanten Durchführung ist anzugeben, da die Förderung hinsichtlich des Bestehens der Mitgliedschaft mit einer Stichtagsregelung (31.12.) arbeitet. Das hier angegebene Kalenderjahr ist gleichzeitig das „Abrechnungsjahr“. Die Nachweisung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt im darauf folgenden Jahr.

Lfd.-Nr. 3.2

Mitgliederwerbung kann eigenständig oder in Kombination mit Paket I, Paket II, oder Paket III beantragt werden.

Hier dürfen nur Neumitglieder angegeben werden, die zukünftig als „ordentliches Mitglied“ gem. untenstehender Definition zu lfd.-Nr. 3.3 geführt werden.

Lfd.-Nr. 3.3

Lfd.-Nr.3.3.1, 3.3.2 oder 3.3.3 sind nur alternativ auszuwählen.

Definition „**ordentliches Mitglied**“: Ein ordentliches Mitglied ist ein Vollmitglied. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das Mitglied alle Rechte und Pflichten hat. Hierzu zählen insbesondere Stimmrecht und Beitragspflicht.

Förderfähige Inhalte der Informationsveranstaltung können aktuelle oder allgemein relevante Themen des Privatwaldes aus z.B. den Bereichen Waldbau, Forstschutz, Forsttechnik, Holzmarkt, Recht, Forstpolitik sein.

Förderfähige Inhalte der vertiefenden Fachveranstaltungen werden auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) rechtzeitig für das entsprechende Kalenderjahr bekanntgegeben.

Lfd.-Nr. 3.4

Der Beginn eines Vorhabens ist mit der Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Maßnahme erfolgt.

Punkt 4: Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung

Die Förderung der Mitgliedinformation und -aktivierung erfolgt als feste Pauschale je Mitglied. Die Berechnung der Zuwendungshöhe ergibt sich aus den ausgewählten Möglichkeiten.

Lfd.-Nr. 4.1 Mitgliederwerbung ist mit allen Varianten, Paket I Paket II, oder Paket III kombinierbar.

Lfd.-Nr. 4.2, 4.3 oder lfd.-Nr. 4.4 sind alternativ auszuwählen.

Hinweis:

Die durchführenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse müssen gewährleisten, dass sie mit der Durchführung der Fachveranstaltungen (MS-Kurse, Kurse vergleichbar den Modulen der Waldbesitzerschule, Exkursionen) keinen Gewinn erzielen. Dies

bedeutet, dass Kostenbeiträge nur in der Höhe zulässig sind, dass zusammen mit einer Förderung höchstens Kostendeckung erzielt wird.

a) Bei der Ermittlung der Erlöse und Kosten zur Beurteilung der Kostendeckung und somit bei der Kalkulation der Höhe der jeweiligen Teilnahme- /Kursgebühren können Ausgaben in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie über Rechnungen nachgewiesen sind.

b) Zusätzlich können Arbeits- und Sachleistungen (Eigenleistungen) des Zusammenschlusses im Rahmen der Durchführung der anerkannten Fachveranstaltungen bis zu 50% der über Rechnungen belegten Ausgaben nach Buchstabe a) mitberücksichtigt werden.

Dabei sind Erlöse und Kosten von allen im laufenden Förderjahr durchgeführten anerkannten Fachveranstaltungen zu berücksichtigen.

Der Anteil der voraussichtlichen Förderung für alle Fachveranstaltungen im Förderjahr kann über die Anzahl aller ordentlichen Mitglieder multipliziert mit dem pauschalen Satz je Mitglied hergeleitet werden. Dieser Satz liegt bei 2,90€ je Mitglied und Jahr (Differenz aus der Förder-Pauschale für Paket II und Paket I), bzw. 7,90€ (Differenz aus der Förder-Pauschale für Paket III und Paket I).

Punkt 5: Erklärungen des Antragstellers

Hier sind die Spielregeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.10

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:

- 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
- 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
- 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*

4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.10 benannt.

Lfd.-Nr. 5.11

Beihilferechtlich gesehen, wird die beantragte Zuwendung als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter lfd.-Nr. 5.11 abzugeben.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag / Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Mit diesem Antrag werden die tatsächlich ausgeführten Vorhaben nachgewiesen.

Die Förderung der Mitgliederinformation und –aktivierung ist Kalenderjahr bezogen und mit einer sog. Stichtagsregelung versehen. Für die Nachweisung der Durchführung der bewilligten Vorhaben und den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Verwendungsnachweis und Zahlantrag) bedeutet dies, dass dieser nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die bewilligten Vorhaben durchgeführt wurden, vorgelegt werden muss.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

5.1. Erläuterungen zum Vordruck Verwendungsnachweis/Zahlantrag

Punkt 2: Angaben zur ausgeführten Maßnahme

Lfd.-Nr. 2.1

Das hier anzugebende Kalenderjahr ist identisch mit dem bei der Antragstellung angegebenen Kalenderjahr bzgl. der Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Lfd.-Nr. 2.2

Hier dürfen nur Mitglieder berücksichtigt werden, die **zum ersten Mal** „ordentliches Mitglied“ im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden. Mitglieder, die in früheren Jahren ausgetreten sind und wieder neu eintreten, sind **nicht** berücksichtigungsfähig.

Berücksichtigt werden können auch Neumitglieder die wenn sie dem Grunde nach „ordentliche Mitglieder“ im Sinne der Definition gem. lfd.-Nr. 2.3 sind, aber aufgrund der Regularien des Zusammenschlusses evtl. im Jahr des Eintritts noch nicht beitragspflichtig sind.

Lfd.-Nr. 2.3

Lfd.-Nr. 2.3.1, 2.3.2 oder 2.3.3 sind nur alternativ auszuwählen.

Definition „**ordentliches Mitglied**“: Ein ordentliches Mitglied ist ein Vollmitglied. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das Mitglied alle Rechte und Pflichten hat. Hierzu zählen insbesondere Stimmrecht und Beitragspflicht.

Hier dürfen nur ordentliche Mitglieder berücksichtigt werden, für die zum Stichtag 31.12. eine Mitgliedschaft im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bestand. Weiterhin muss für das in lfd.-Nr. 2.1 angegebenen Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden sein.

Punkt 3: Herleitung der Zuwendung

Die Förderung der Mitgliedinformation und -aktivierung erfolgt als feste Pauschale je Mitglied. Die Berechnung der Zuwendungshöhe ergibt sich aus den ausgewählten Möglichkeiten.

Lfd.-Nr. 3.1 Mitgliederwerbung kann eigenständig oder in Kombination mit Paket I, Paket II, oder Paket III beantragt werden.

Lfd.-Nr. 3.2, 3.3 oder lfd.-Nr. 3.4 sind alternativ auszuwählen.

Beachte:

Mit der Durchführung der Fachveranstaltung dürfen die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse keinen Gewinn erzielen. Dies bedeutet, dass Kostenbeiträge, die von den Teilnehmenden erhoben werden, nur in der Höhe zulässig sind, als dass zusammen mit einer Förderung höchstens Kostendeckung erzielt wird (siehe diesbezügliche Ausführungen zu Punkt 4 bei dem Teil 4. Erläuterungen zum Antragsvordruck). Bei Bedarf sind die Fördermittel entsprechend zu kürzen und dem Zahlantrag ist eine formlose Herleitung beizulegen.

Punkt 4: Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen

Falls Mitgliedsbeiträge zusammen mit Waldbrandversicherung und/oder Betriebshaftpflicht in einer Summe gebucht werden, dann kann dieser Betrag pro Mitglied sowie die Gesamtsumme hieraus angegeben werden.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße,) Tel.: 06321/6799-0 wenden